

Bekanntmachung
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Bahnhofgelände Waldmünchen“

Ordentliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Waldmünchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofgelände Waldmünchen“ gefasst.

Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Wesentlicher Inhalt der geplanten Änderung ist es, neben der Bahnhofszufuhrstraße (auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/28 Gemarkung Waldmünchen) ein nördliches Baufenster auszuweisen, um dort die Errichtung eines weiteren Ladengebäudes zu ermöglichen. Bislang sieht der Bebauungsplan hier die Errichtung von Parkplätzen und Grünflächen vor. Das westliche Baufenster (geplanter Textilmarkt) soll nach Osten verschoben und verkleinert werden. Zwischen östlichem und westlichem Baufenster und hinter dem westlichen Baufenster sollen zusätzliche Parkplätze entstehen. Die Eingrünung wird verbessert und Einfriedungen werden nicht mehr zugelassen. Ansprüche durch Immissionen aus dem Bahnbetrieb werden ausgeschlossen und der Bahnbetrieb wird vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere auch zu Art und Maß der baulichen Nutzung, bleiben unverändert.

Plangebiet:

Das Plangebiet ändert sich nicht. Die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofgelände Waldmünchen“ in dem bisher geltenden Umfang.

Bürgerbeteiligung:

Den Bürgerinnen und Bürgern wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der ordentlichen Bürgerbeteiligung die Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom 19.07.2010 bis 19.08.2010 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofgelände Waldmünchen“ mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Waldmünchen – Bauamt, Zimmer Nr. 6 einzusehen und während dieser Zeit Anregungen, Bedenken oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Spätere Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) sind unzulässig, soweit darin Einwendungen gemacht werden, die nicht oder nicht rechtzeitig während der Auslegung geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Bürger im Sinne des Gesetzes (BauGB) ist jede natürliche oder juristische Person im Stadtgebiet Waldmüchens oder auch außerhalb, welche Interesse an der Änderung des Bebauungsplanes hat.

Waldmünchen, den 08.07.2010
Stadt Waldmünchen


L ö f f l e r
Erster Bürgermeister



0 9. JULI 2010

Angeheftet am:

durch:

Abgenommen am:

durch: